


PREISBLATT „FRANKEN SELECT ÖKO E-MOBILITY“

Preise gültig ab 01. Januar 2024 für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 31.12.2023



Preisregelung für die Stromversorgung von Wandladestationen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen.

FRANKEN SELECT ÖKO E-MOBILITY 	Nettopreise	Bruttopreise
Arbeitspreis HT (Hochtarif)	33,98 Ct/kWh	40,44 Ct/kWh
Arbeitspreis NT (Niedertarif)	30,59 Ct/kWh	36,40 Ct/kWh
Grund- und Messpreis	7,73 Euro/Monat	9,20 Euro/Monat



FRANKEN SELECT ÖKO E-MOBILITY

Bei den Ökostromprodukt FRANKEN SELECT ÖKO E-MOBILITY garantieren wir, dass es sich dabei um Strom handelt, der vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Auf Wunsch händigen wir Ihnen das bestimmende Zertifikat gerne aus.



STROMLIEFERUNG FÜR WANLADESTATIONEN ZUM AUFLADEN VON ELEKTROFAHRZEUGEN

Die Gemeindewerke (GWR) liefern dem Kunden die für den Betrieb seiner Wandladestation erforderliche elektrische Energie zum Aufladen von Elektrofahrzeugen zur Nieder- und Hochtarifzeit.

Niedertarifzeit: an Werktagen (Montag-Freitag) von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr des folgenden Tages
an Samstagen von 13.00 Uhr - 24.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr - 6.00 Uhr des folgenden Tages

Als Feiertage gelten die für Rückersdorf festgelegten gesetzlichen Feiertage.

Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Die Freigabe des Energiebezugs erfolgt durch einen Steuerkontakt im Tarifsteuergerät der GWR.

Die entsprechenden Abschaltinrichtungen sind nach den Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen der GWR zu installieren.

Die Kombination beider Betriebsweisen ist zulässig.

Steuerbare (unterbrechbare) Ladeeinrichtungen

Die Technischen Mindestanforderungen (u. a. TAB 2019 BDEW, VDE-AR-4100) des Netzbetreibers (Gemeindewerke Rückersdorf), fordern, dass Ladeeinrichtungen mit einer Bemessungsleistung > 12 kVA eine Steuerbarkeit (Unterbrechbarkeit) durch den Netzbetreiber aufweisen müssen. Ladeeinrichtungen > 12 kVA sind genehmigungspflichtig. Sollen mehrere Ladeeinrichtungen ≤ 12 kVA an einem Netzanschluss bzw. an eine Kundenanlage angeschlossen werden, so sind die einzelnen Ladeeinrichtungen als eine gemeinsame Ladeeinrichtung zu betrachten. Ist die Summen-Bemessungsleistung der einzelnen Ladeeinrichtungen > 12 kVA, muss eine Steuerbarkeit (Unterbrechbarkeit) realisiert werden.

Die Ladeeinrichtung wird so angeschlossen, dass der Netzbetreiber in der Lage ist, diese durch einen eingebauten Rundsteuerempfänger zeitweilig zu unterbrechen. Diese Maßnahme wird durch verringerte Netznutzungsentgelte gem. §14a EnWG privilegiert. Voraussetzung hierfür ist, dass die steuerbare (unterbrechbare) Verbrauchseinrichtung über einen separaten Zähler verfügt. Dies ist auch für Ladeeinrichtungen ≤ 12 kVA anwendbar. Die Gemeindewerke Rückersdorf behalten sich vor, weitergehende Steuer- bzw. Regelungsvorgaben, auch zu Ladeeinrichtungen ≤ 12 kVA, zu machen. Für die Steuerbarkeit (Unterbrechbarkeit) der Ladeeinrichtungen werden von den Gemeindewerken Rückersdorf aktuell keine festen Unterbrechungszeiten angewendet. (§14a EnWG)

Zählung

Der Stromverbrauch der Wandladestation wird getrennt vom übrigen Verbrauch durch einen gesonderten Zähler erfasst. Sonstige Hilfs- und Regeleinrichtungen werden an diesem Zähler angeschlossen.

Der Anschluss anderer Geräte an der Wandladestation ist nicht erlaubt.

Kündigungsrecht

Ein Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats (ungeachtet besonderer Kündigungsrechte) von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

Preisbestandteil

Es besteht eine Preisgarantie begrenzt auf den Energiekostenanteil und die Netznutzungsentgelte bis 31.12.2024. Preise gelten nur zum Aufladen von einem Elektrofahrzeug mit getrennter Messung.

Die Preise enthalten die Stromlieferung, die Netznutzung, die Konzessionsabgabe, die Abgaben gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage gem. § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Haftungs-umlage und die Stromsteuer sowie die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sollten Gesetze oder sonstige Rechtsnormen die Wirkung haben, dass die Verteilung oder die Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert, bzw. verbilligt werden, so kann eine entsprechende Anpassung der Preise vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Mehrkosten, die aus dem KWKG, dem EEG und anderen hoheitlichen Abgaben resultieren. Im Rahmen des Entlastungspaketes durch die deutsche Bundesregierung ist die sog. „EEG-Umlage“ zum 01. Juli 2022 weggefallen.

**Wenn Sie mehr über die GWR bzw. deren Tarife und Dienstleistungen wissen möchten,
sind wir bei allen Energiefragen für Sie da!**

Wir beraten Sie gerne unter Tel.-Nr. 0911 / 5 70 54 – 17

GWR Gemeindewerke Rückersdorf - Bereich Strom- und Wasserversorgung

Verwaltung:

Hauptstraße 20, 90607 Rückersdorf;
Tel.: 0911 / 5 70 54 – 17, Fax: 0911 / 5 70 54 - 40
E-Mail: gwr-vertrieb@rueckersdorf.de

Werkleitung:

Brunnenweg 9, 90607 Rückersdorf;
Tel.: 0911 / 5 70 54 – 43, Fax: 0911 / 5 70 54 - 40
E-Mail: gemeindewerke@rueckersdorf.de

Internet: www.gemeindewerke.rueckersdorf.de